

Kompakt-Ausgabe	August 2010
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 08/10</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 1 Kfz-Steuer Neuregelungen gelten ab 01.07.2010 Abzug von Krankenkassenbeiträgen: Verwaltung erläutert Abzugsregeln Verlustrücktrag: BFH ermöglicht Verlustrücktrag in ein offenes Rücktragsjahr</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 2 Gewerbsteuerpflicht: Wenn eine GmbH & Co. KG zur Vermögensverwaltung übergeht ATLAS-Ausfuhr: Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 3 Gewerblicher Grundstückshandel: Eine nicht funktionslose GmbH kann zwischengeschaltet werden Körperschaftsteuerpflicht: Fehlgeschlagene GmbH-Vorgesellschaft nicht steuerpflichtig Disquotale Einlage: Führt nicht zu Schenkungsteuer!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4 Arbeitslohn: Wenn der Arbeitgeber die Kurkosten übernimmt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4 Änderung der Bemessungsgrundlage: BFH verlangt unmittelbaren Zusammenhang!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wichtige Steuertermine August 2010</p> <p>10.08. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>16.08. Gewerbesteuer Grundsteuer</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 19.08.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kfz-Steuergesetz

Neuregelungen gelten ab 01.07.2010

Zuletzt war das Kfz-Steuergesetz zum 01.07.2009 grundlegend reformiert worden. Mit dem **Fünften Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** wurden nun weitere Neuerungen eingeführt, die seit dem **01.07.2010** gelten. Einerseits soll die Kfz-Steuer vereinfacht, andererseits eine gleichmäßige und einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sichergestellt werden. Folgende Punkte regelt das neue Gesetz:

1. Steuerbefreiung

- Die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkws der Euro-6-Abgasstufe von maximal 150 € pro Fahrzeug wurde aus europarechtlichen Gründen auf **Erstzulassungen vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013** beschränkt. Allerdings gilt für Fahrzeuge, die zwischen dem 01.07.2009 und dem 03.06.2010 erstmalig zugelassen wurden, eine Vertrauensschutzregelung: Ihre Halter können die Steuerbefreiung ab dem 01.01.2011 beantragen.
- Die Steuerbefreiung von **Milchfahrzeugen** hat man auf Fahrzeuge erweitert, die Gewebeproben zur Tierseuchenbekämpfung transportieren.

2. Trikes, Quads, Elektroautos, Saisonkennzeichen

- Die als Trikes und Quads bekannten dreirädrigen und leichten vierrädrigen Fahrzeuge wurden kraftfahrzeugsteuerrechtlich bisher wie Pkws behandelt. Zukünftig handelt es sich bei ihnen um eine eigenständige Fahrzeuggruppe, deren **Steuer nach Hubraum und Schadstoffemissionen** (EU-Abgasstufen) **bemessen** wird.

Nach einer fünfjährigen Befreiung wird die Steuer bei reinen Elektro-Pkws **nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bemessen** und gegenüber den gleich besteuerten leichten Nutzfahrzeugen **um die Hälfte reduziert**.

- Der Gesetzgeber hat die **Steuerpflicht von mindestens einem Monat** bei Saisonkennzeichen nun ausdrücklich klargestellt.

3. Aufgaben der Zulassungsbehörden

- Fahrzeuge, für die der Halter mit der Zahlung der Kfz-Steuer im Rückstand ist, konnten bisher sowohl die Zulassungsbehörden als auch ersatzweise die Finanzämter abmelden. Diese **Zwangsabmeldungen** obliegen künftig ausschließlich den **Zulassungsbehörden**.
- Damit die Zulassungsbehörden feststellen können, ob jemand, der ein Fahrzeug zulassen möchte, mit der Zahlung seiner Kfz-Steuer im Rückstand ist, soll es diesbezüglich eine **bundesweit einheitliche Prüfung** geben.

Abzug von Krankenkassenbeiträgen

Verwaltung erläutert Abzugsregeln

Seit diesem Jahr lassen sich sämtliche Beiträge für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung als Sonderausgaben geltend machen. Dieser unbegrenzte Abzug gilt bei der Krankenversicherung aber nur für Beiträge, die zur Abdeckung einer Grundversorgung im Krankheitsfall dienen. Beitragsanteile für einen Anspruch auf Krankengeld, Einbettzimmer, Zahnersatz oder Chefarztbehandlung sind nicht abzugsfähig. Durch die neue Abzugsmöglichkeit haben in diesem Kontext Beitragsrückerstattungen wie beispielsweise Prämien- und Bonuszahlungen, die insbesondere bei Privatversicherten eine Rolle spielen, eine besondere Bedeutung: Sie mindern die Sonderausgaben.

Die Verwaltung hat nun wichtige **Anwendungsregeln** erläutert und dabei unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Der jetzt verstärkt direkt bei den Versicherten erhobene **kassenindividuelle Zusatzbeitrag** zählt zu den abziehbaren Sonderausgaben. Er beträgt maximal 1 % des beitragspflichtigen Einkommens (also bis zu 37,50 €) oder aber maximal 8 € monatlich ohne Prüfung der Einkommenshöhe.
- Nicht absetzbar sind Beiträge zur **Auslands- oder Reisekrankenversicherung**, die **zusätzlich** zum bestehenden gesetzlichen oder privaten Versicherungsschutz ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen wird.
- Ein **Zusatzbeitrag** von Privatversicherten für die **Alterungsrückstellung** ist abziehbar. Sofern dieser Beitrag jährlich maximal 100 € beträgt, ist er insgesamt begünstigt und muss nicht aufgeteilt werden.
- **Beitragsrückzahlungen** durch die Kasse mindern die Sonderausgaben in dem Jahr, in dem sie zufließen. Damit muss eine Erstattung in 2010 berücksichtigt werden, auch wenn sie im Vorjahr nicht in Anspruch genommene Leistungen betrifft. Ab 2010 sollten Privatversicherte daher genau durchrechnen, ob sich eine Beitragsrückerstattung im gleichen Umfang wie noch bis 2009 lohnt oder ob sie ihre Rechnungen von Arzt, Apotheke und Krankenhaus besser bei der Kasse einreichen und auf die Erstattung verzichten sollten.
- Bei privatversicherten Arbeitnehmern mindert der steuerfreie **Arbeitgeberzuschuss** die begünstigten Beitragsanteile auch dann in voller Höhe, wenn Wahlleistungen abgesichert sind.

Beispiel: Jahresbeiträge 6.000 €, davon begünstigt 4.600 €. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt 3.000 €. Als Sonderausgaben wirken (4.600 € - 3.000 €) 1.600 €.

Verlustrücktrag

BFH ermöglicht Verlustrücktrag in ein offenes Rücktragsjahr

Im abgelaufenen Veranlagungszeitraum (VZ) nicht ausgeglichene negative Einkünfte können Sie in späteren VZ steuermindernd berücksichtigen. Neben diesem sogenannten Verlustvortrag können Sie auch einen -rücktrag in den unmittelbar vorangegangenen VZ beantragen.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der **Verlustrücktrag verfahrensrechtlich zulässig** ist, wenn das Verlustentstehungsjahr bereits verjährt, die Veranlagung des Rücktragsjahrs nach den Vorschriften der Abgabenordnung aber noch änderbar ist. Er urteilte, dass im Entstehungsjahr nicht ausgeglichene Verluste auch dann in einen **vorangegangenen, nicht festsetzungsverjährten VZ** zurückgetragen werden können, wenn für das **Entstehungsjahr selbst schon Festsetzungsverjährung** eingetreten ist.

2. ... für Unternehmer

Gewerbesteuerpflicht

Wenn eine GmbH & Co. KG zur Vermögensverwaltung übergeht

Sind Sie an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG beteiligt und beabsichtigen die Gesellschafter derselben, den originären Geschäftsbetrieb der GmbH & Co. KG zu veräußern? Der Veräußerungsgewinn wird auf Ebene der Gesellschafter i.d.R. begünstigt besteuert (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz). Fraglich ist, ob eine begünstigte Betriebsaufgabe vorliegt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen - insbesondere Betriebsgrundstücke - zurückbehalten werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob der Veräußerungsgewinn einer GmbH & Co. KG beim **Übergang von der gewerblichen auf eine vermögensverwaltende Tätigkeit** begünstigt ist. Er entschied, dass der **Gewinn aus dem Verkauf eines Geschäftsbereichs der GmbH & Co. KG gewerbsteuerpflichtig** ist, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage im fiktiven (vermögensverwaltenden) Gewerbebetrieb der nun gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt wird. Nach seiner Auffassung liegt eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe nicht vor, **weil die stillen Reserven** des früheren Betriebsgrundstücks als wesentliche Betriebsgrundlage **nicht aufgelöst** wurden. Eine steuerbegünstigte Teilbetriebsaufgabe verneinte er ebenfalls.

Hinweis: Es empfiehlt sich, bei Umstrukturierungen oder wesentlichen Änderungen des Geschäftsbetriebs die steuerlichen Konsequenzen mit uns zu besprechen, um ungewollte Steuerbelastungen zu vermeiden.

ATLAS-Ausfuhr

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

Die Lieferung von Gegenständen, die durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer in ein Drittlandsgebiet befördert oder versendet werden, ist bei Vorliegen aller dafür notwendigen Voraussetzungen als **Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei**. Ein Drittland ist ein Staat, der nicht Mitglied eines Abkommens zwischen mindestens zwei (anderen) Staaten oder staatsähnlichen Gebilden wie beispielsweise der EU oder des EWR ist. Die Voraussetzungen müssen sich unter anderem aus Unterlagen wie einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle, einem Versendungsbeleg oder einem sonstigen handelsüblichen Beleg ergeben.

Bereits seit dem 01.07.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren. Eine **elektronische Ausfuhranmeldung** ersetzt dabei die bisherige schriftliche Anmeldung. In Deutschland steht hierfür das IT-System „ATLAS-Ausfuhr“ zur Verfügung. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

In einem umfangreichen Schreiben nimmt die Verwaltung nun zum **belegmäßigen Nachweis der Ausfuhr** in den Fällen Stellung, in denen die Ausfuhranmeldung mittels EDV-gestütztem Ausfuhrverfahren elektronisch erfolgt. Die Regelungen gelten grundsätzlich für Ausfuhrlieferungen, die nach dem 30.06.2010 bewirkt werden.

Hinweis: Bei Bedarf informieren wir Sie gern über die Grundsätze, die Sie bei Ausfuhrlieferungen nun beachten müssen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewerblicher Grundstückshandel

Eine nicht funktionslose GmbH kann zwischengeschaltet werden

Nach bisheriger Rechtsprechung kann die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft zur Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels missbräuchlich sein, wenn

- die erwerbende Gesellschaft im Wesentlichen zum Zweck des Kaufs und Weiterverkaufs gegründet worden ist oder

- sie in Bezug auf die betroffenen Veräußerungsgeschäfte funktionslos ist und
- besondere Umstände hinzutreten.

Die Zwischenschaltung einer GmbH zur Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels bedarf somit besonderer Aufmerksamkeit.

Im Hinblick auf einen **gewerblichen Grundstückshandel** ist die **Zwischenschaltung einer GmbH** aber **nicht grundsätzlich missbräuchlich**, so der Bundesfinanzhof (BFH). Das gilt, wenn die GmbH nicht funktionslos ist, wenn sie also eine **wesentliche - wertschöpfende - eigene Tätigkeit** ausübt. Diese kann beispielsweise in der Bebauung des erworbenen Grundstücks bestehen. Der BFH betont, dass die Zwischenschaltung einer GmbH nicht stets einen Gestaltungsmissbrauch darstellt, da ein begründetes Interesse an einer Haftungsbeschränkung immer besteht.

Körperschaftsteuerpflicht

Fehlgeschlagene GmbH-Vorgesellschaft nicht steuerpflichtig

Die GmbH erfreut sich im Wirtschaftsleben zunehmender Beliebtheit. Beabsichtigen Sie, eine GmbH zu errichten, müssen Sie den Gesellschaftsvertrag notariell beurkunden und ins Handelsregister eintragen lassen. Die Gesellschaft entsteht erst mit dieser Eintragung und unterliegt ab diesem Zeitpunkt als Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer. Für die GmbH sind steuerrechtlich drei Gründungsphasen zu unterscheiden:

1. Vorgründungsgesellschaft (mit Beschlussfassung, eine GmbH gründen zu wollen)
2. Vorgesellschaft (mit Abschluss des notariellen Vertrags)
3. eigentliche GmbH (mit Eintragung ins Handelsregister)

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass eine **GmbH-Vorgesellschaft**, die **später nicht als GmbH eingetragen** wird, auch **nicht körperschaftsteuerpflichtig** ist.

Hinweis: Planen Sie, eine GmbH zu gründen, sollten Sie dies grundsätzlich frühzeitig mit uns besprechen. Dann können wir den Gründungsvertrag unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig prüfen und Sie während der Gründungsphase umfassend beraten.

Disquotale Einlage

Führt nicht zu Schenkungsteuer!

Jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit sie den Bedachten auf Kosten des Zuwendenden bereichert, unterliegt als „Schenkung unter Lebenden“ der Schenkungsteuer. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann in der Leistung eines Gesellschafters an eine Gesellschaft eine freigiebige Zuwendung an einen oder mehrere Gesellschafter liegen, sofern diese nicht den Gesellschaftszweck fördert. Dieser Auffassung erteilte der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr eine Absage.

Er entschied, dass eine **disquotale Einlage in eine GmbH keine Schenkungsteuer** auslöst. Eine disquotale Einlage ist eine solche, die von den Beteiligungsquoten abweicht. Erhöht sich der Wert der GmbH-Beteiligung eines Gesellschafters dadurch, dass ein anderer Gesellschafter sein Vermögen in die GmbH einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt **keine freigiebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters** vor. Nach Auffassung des BFH gilt das auch, wenn bei der Kapitalerhöhung einer GmbH die neuentstehende Stammeinlage durch eine Sacheinlage erbracht wird und diese mehr wert ist als die übernommene neue Stammeinlage.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitslohn

Wenn der Arbeitgeber die Kurkosten übernimmt

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Sachzuwendung, kann die Zuwendung gemischt veranlasst sein. Dann kommt eine Aufteilung in steuerpflichtigen Arbeitslohn einerseits und steuerfreie Zuwendung im betrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers andererseits in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Sachzuwendung sowohl Elemente beinhaltet, bei denen die betriebliche Zielsetzung des Arbeitgebers ganz im Vordergrund steht, als auch solche, deren Zuwendung sich als geldwerter Vorteil darstellt. Kann der **Charakter der Sachzuwendung** aber **nur einheitlich beurteilt** werden, ist sie **einheitlich** dem einen oder aber dem anderen Bereich **zuzuordnen**.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die **Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber** grundsätzlich als **steuerpflichtiger Arbeitslohn** zu werten.

5. ... für Hausbesitzer

Änderung der Bemessungsgrundlage

BFH verlangt unmittelbaren Zusammenhang!

Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, den Sie ausgeführt haben, so müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen. Die Berichtigung müssen Sie in dem Voranmeldungszeitraum vornehmen, in dem auch die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Ob die Zahlung an einen Käufer als Schadenersatz oder als Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises zu beurteilen ist, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich zu entscheiden. Nach seinem Urteil setzt die **Minderung der Bemessungsgrundlage** einen **unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Zahlung und der erbrachten Leistung** voraus. Hat der Verkäufer einer vermieteten Gewerbeimmobilie dem Käufer im Kaufvertrag Mieterträge aus den bereits abgeschlossenen Mietverträgen garantiert, deren Höhe durch die tatsächlich erzielten Mieten nicht erreicht wird, und zahlt er hierfür einen Ausgleich, steht die Zahlung nach Auffassung des BFH in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung der Immobilie und mindert deren umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollten wir gemeinsam klären, ob es sich bei gewährten Rückzahlungen um einen nichtsteuerbaren Schadenersatz oder um eine Entgeltsminderung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens